

Bezirkshauptmannschaft Scheibbs

Zl. IX-716/7

am 26. Okt. 1955

Sommerlinde beim Kapuziner-  
kloster in Scheibbs,  
Naturdenkmalerklärung.

An

die Finanzlandesdirektion für Wien, N.Ö. u. Bgld.  
Dienststelle für Vermögenssicherungs- und  
Rückstellungsangelegenheiten

in

W i e n I.,  
Schottenring 14

(zu Zl. Vr-IIIa 502-129/55 v. 23.9.1955).

Auf Grund der Bestimmung des § 2 des n.Ö. Naturschutz-  
gesetzes vom 17.5.1951, LGBl. Nr. 39 wird im Namen der n.Ö. Lan-  
desregierung auf Grund der im § 1, Abs. 2 der Verordnung vom  
23.5.1951, LGBl. Nr. 40 erteilten Ermächtigung die Sommerlinde,  
welche sich auf der laut Grundbuch dem "Deutschen Reich-Finanz-  
verwaltung" (Republik Österreich) gehörigen Parzelle Nr. 106 der  
N.Ö. 74, Kat. Gde. Scheibbs befindet, als Naturdenkmal erklärt.

B e g r ü n d u n g:

Nach dem eingeholten fachlichen Gutachten ist die gegen-  
ständliche Linde erhaltungswürdig und somit unter Naturschutz zu  
stellen.

Gegen diesen Bescheid ist kein Rechtsmittel zulässig.

Es wird aufmerksam gemacht, daß gemäß § 4 des Naturschutz-  
gesetzes jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmales,  
außer bei Gefahr im Verzug, nur mit vorheriger Genehmigung der  
n.Ö. Landesregierung zulässig ist, weiters dass der Eigentümer des  
Baumes für die Erhaltung des Naturdenkmales Sorge zu tragen hat und  
schliesslich, daß der Eigentümer des Baumes jede Gefährdung, Ver-  
änderung oder Vernichtung des Naturdenkmales unverzüglich der  
hiesigen Bezirkshauptmannschaft bekanntgeben muß.



Der Bezirkshauptmann: